

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.815.440

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Werner Herbert hat am 25. Oktober 2023 unter der Nr. **16750/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhöhung der Terrorwarnstufe auf „hoch bis sehr hoch““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der parlamentarischen Anfrage ausgerufene Terrorwarnstufe, seit 18. Oktober 2023 mit „hoch“, nicht wie angeführt: „hoch bis sehr hoch“ bezeichnet wird.

Zur Frage 1:

- *Ist es nach dem Ausrufen der zweithöchsten Sicherheitsstufe „hoch bis sehr hoch“ am 18.10.2023 weiterhin sicherheitspolitisch vertretbar, die aktuelle Schließung der 52 Polizeiinspektionen bei Nacht in Wien aufrecht zu erhalten?*
 - a. *Wenn ja, welche Gründe sprechen dafür, die Schließung der Dienststellen trotzdem weiterzuverfolgen?*
 - b. *Wenn ja, wie erklären sie den grundsätzlichen sicherheitspolitischen Widerspruch „erhöhte Gefährdungslage für die Bevölkerung in Wien bei gleichbleibender geringer Personal- und Einsatzstärke der Polizei in der Nacht“?*
 - c. *Wenn ja, wie wollen sie im Notfall die Kommandierfolge von erforderlichen*

Polizistinnen und Polizisten sicherstellen, wenn rund zwei Drittel der möglichen zur Verfügung stehenden Exekutivbeamten nicht im Dienst sind, sondern aus der Freizeit einzuberufen wären?

- d. Wenn nein, wann wird es wieder eine vollständige Besetzung der Polizeiinspektionen in Wien in der Nacht geben?*

Ich darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 16054/J XXVII. GP des Abgeordneten Werner Herbert vom 30. August 2023 (15550/AB XXVII. GP) verweisen. Darin habe ich ausgeführt, dass es sich um keine Schließung der Polizeiinspektionen in Wien bei Nacht handelt, sondern lediglich um eine Adaptierung der Parteienverkehrszeiten im Sinne einer Modernisierung der polizeilichen Strukturen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- Wann wird der in der Pressekonferenz angekündigte Bundesheereinsatz zur Erfüllung der angekündigten Schutzaufgaben konkret beginnen?*
- Wo und in welchen Aufgabenbereichen werden die rund 200 Bundesheerangehörigen eingesetzt, aufgeschlüsselt auf Zeiträume, Aufgabengebiete und eingesetzten Soldatinnen und Soldaten?*
- Welche Aufgaben umfasst dieser Schutzauftrag konkret, aufgeschlüsselt auf Stunden, Einsatzaufgaben und Mannstärke?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 6 der Anfrage 16721/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper verweisen. Darin habe ich ausgeführt, dass am 7. Oktober 2023 in Wien mit bis zu 100 Soldaten zum Schutz gefährdeter Objekte im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b iVm § 2 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, im Einsatz waren. Mit Beschluss des Ministerrates vom 18. Oktober 2023 wurde dieser bestehende Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres auf bis zu 190 Soldaten erhöht. Die zusätzlichen Kräfte werden insbesondere für den verstärkten Objektschutz von jüdischen Einrichtungen im Bereich der Landespolizeidirektion Wien eingesetzt.

Von einer detaillierten Beantwortung dieser Frage wird aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsattaktischen Überlegungen abgesehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie hoch sind die kalkulierten Kosten für diesen erweiterten Assistenzeinsatzes des Bundesheers?*
- Wer trägt diese Kosten, aufgeschlüsselt auf die betroffenen Ministerien?*

Gemäß dem Bezug habenden Beschluss der Bundesregierung für die Heranziehung des Bundesheeres zur Assistenzleistung nach § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 haben mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz bzw. in den geltenden Budgetansätzen des einbringenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Hinsichtlich der Höhe der kalkulierten Kosten für den Assistenzeinsatz des Bundesheeres betrifft diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Gerhard Karner

